

Merkblatt zu außerschulischem Verhalten – oder:

Warum wir uns melden ...

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

vielleicht wundern Sie sich, warum wir uns mit Blick auf „außerschulisches Verhalten“ Ihres Kindes bei Ihnen melden. Dazu haben wir Ihnen im Folgenden ein paar Informationen und grundsätzliche Gedanken aufgeschrieben.

Geht uns außerschulisches Verhalten Ihres Kindes etwas an?

Ja, grundsätzlich tragen die Verantwortung für das außerschulische Verhalten unserer Schülerinnen und Schüler die **Eltern** und, dem Reifegrad entsprechend, die **Kinder und Jugendlichen selbst**.

Der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag hat keine „geographischen Grenzen“. Unser Einflussbereich als Schule schließt z.B. auch den Schulweg (einschließlich des Schulbustransports) mit ein. Immer dann, wenn bei außerschulischem Fehlverhalten ein direkter Zusammenhang zum Schulverhältnis besteht und das Fehlverhalten unmittelbar in den schulischen Bereich „hineinwirkt“, dann behalten wir uns vor, auch als Schule zu handeln.

Gibt es bei außerschulischem Verhalten Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen?

Ja, außerschulisches Verhalten kann neben Mitteilungen an die Eltern auch Anlass für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geben. Wir achten hier natürlich auf die Verhältnismäßigkeit und berücksichtigen, ob das Fehlverhalten die Verwirklichung der Aufgabe unserer Schule gefährdet.

Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn Ihr Kind ...

- ... in der Öffentlichkeit und im Umfeld der Schule **Alkohol konsumiert**,
- ... mit **verrauchter Kleidung** zur Schule kommt und von Lehrkräften / Mitschüler/innen im direkten Umfeld der Schule beim Rauchen beobachtet wurde,
- ... **Persönlichkeitsrechte anderer im Internet oder in Sozialen Netzwerken verletzt** (wie z.B. bei Whatsapp, Facebook, Instagram, Snapchat usw.) – auch wenn diese Verletzung außerhalb der Schule stattfindet –

und wenn dies jeweils zu **Beeinträchtigungen oder Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit**

an der Schule führt usw. Das ist vor allem dann gegeben, wenn gleich mehrere Schüler/-innen beteiligt sind oder das Fehlverhalten von anderen Mitschüler/-innen wahrgenommen wird.

Haben wir nichts anderes zu tun?

Nun ja ... im Grunde wäre es viel einfacher, sich „blind und taub zu stellen“. Das passt aber nicht zur Erziehungsarbeit an der Wilhelm-Leibl-Realschule. Wir können und möchten die uns anvertrauten jungen Menschen nicht in „Schüler/innen“ und „außerschulische Personen“ splitten. Wir sehen Ihr Kind (wie Sie auch) **ganzheitlich**. Egal ob wir mit ihr/ihm im Unterricht zu tun haben oder ob wir sie/ihn auf dem Parkplatz des benachbarten Supermarktes antreffen: Wir nehmen unseren Erziehungsauftrag ernst, ignorieren diesen nicht und ignorieren aus diesem Grund auch nicht das außerschulische Verhalten Ihres Kindes.

Das Thema Rauchen und Alkohol ist besonders schwierig.

Ja, viele Erwachsene rauchen und trinken in der Öffentlichkeit. Für die Kinder und Jugendlichen und deren Beachtung der Regeln des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit tragen neben den Erziehungsberechtigten die jungen Menschen selbst und die sonst nach dem Gesetz verantwortlichen Personen (Gaststätten-, Bar-, Clubbetreiber usw.) Verantwortung.

Angesichts der aus dem Drogenmissbrauch herrührenden erheblichen Gefahren für die physische und psychische Gesundheit der Schüler gehört die Suchtprävention zu unseren wichtigen Aufgaben als Schule. In Erfüllung unseres Erziehungsauftrags und unserer Fürsorgepflicht klären wir deshalb die Schülerinnen und Schüler über die gesundheitsschädigenden Wirkungen des Rauchens oder des Alkoholkonsums auf. Falls erforderlich sprechen wir auch entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen als sichtbares, äußeres Zeichen unserer Missbilligung aus.

Vielen Dank

für Ihr Vertrauen und Ihre Zusammenarbeit zum Wohl Ihres Kindes!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Lehrkräfte und die Schulleitung an der Wilhelm-Leibl-Realschule